



Merkblatt zur stufenweisen Wiedereingliederung (analog zum Hamburger Modell) (Beamtinnen und Beamte)

1 Allgemein

Das Hamburger Modell ermöglicht eine stufenweise Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach längerer krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen kann dieses Verfahren analog angewendet werden, richtet sich aber als Ausnahme von der Arbeitszeit nach § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung –AZVO.

2 Wie wird das Hamburger Modell beantragt?

Der Beamte/die Beamtin stimmt mit dem behandelnden Arzt (und auch ggf. mit der Schulleitung) einen Eingliederungsplan ab, der dem Genesungsfortschritt des/der Betroffenen entspricht. Die Arbeitsaufnahme kann so mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zu vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Vereinbarung, die mit dem Arzt getroffen wird, wird der zuständigen Stelle bei der Dienstbehörde (Bezirksregierung) auf dem Dienstweg möglichst rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme zugeleitet. Die ärztliche Bescheinigung sollte Beginn und Ende der jeweiligen Stufen (von wann bis wann mit wievielen Wochenstunden) enthalten, sowie eine Prognose zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit.

Bitte beachten Sie: Die Zustimmung des Dienstherrn (Bezirksregierung) ist vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Die Dienstaufnahme ohne Zustimmung ist nicht möglich.



3 Wie lange dauert das Hamburger Modell?

Die Dauer der Maßnahme liegt im Regelfall zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten. Nach § 2 Abs. 6 AZVO kann z.B. im Anschluss an eine längere Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung geboten ist.

Bitte beachten Sie: Da die Beteiligung des amtsärztlichen Dienstes bei den Gesundheitsämtern einige Zeit in Anspruch nehmen kann, ist auf die rechtzeitige Antragstellung zu achten, insbesondere wenn bereits laufende Maßnahmen verlängert werden sollen.

4 Wie wird die Besoldung geregelt?

Die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Der Beamte/die Beamtin gilt im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten für die Dauer der Maßnahme nicht als dienstunfähig erkrankt und benötigt demnach auch keine Krankmeldung.